

„Bei mir gab es noch nie Beanstandungen ...“

Im Folgenden möchte ich aktuelle Fragen von Teilnehmern meiner Onlineseminare zu Abrechnungsvorgängen in der täglichen Praxis vorstellen und diese erläuternd beantworten.

Frage 1:

„Wir haben am 20.1.21 bei unserem Patienten an Zahn 37 eine Cp und eine okklusale Kunststofffüllung gelegt. Am 18.5.21 kam er mit Aufbissbeschwerden am 37 und es musste eine Wurzelkanalbehandlung erfolgen. Diese ist jetzt abgeschlossen und der Zahn 37 wurde okklusal erneut mit einer definitiven Füllung verschlossen. Unterliegt diese zweite Füllung der Gewährleistung, weil es sich um eine identische Erneuerung einer Füllung im Gewährleistungszeitraum handelt?“

Antwort:

Die Erneuerung der okklusalen Füllung am Zahn 37 ist erneut abrechenbar, da in diesem Fall eine Befundveränderung vorliegt. Die erste Füllung war aufgrund einer Kariesdiagnose indiziert und notwendig. Einige Monate später musste die Füllung aufgrund einer Pulpitisdiagnose und einer notwendigen Wurzelbehandlung erneuert werden. Wichtig ist wie immer eine präzise Dokumentation der Indikation.

Frage 2:

„Folgendes Schreiben der KZV hat bei uns Verwirrung und Bestürzung ausgelöst und wir bitten um eine Anregung für die Stellungnahme:

„Der Kostenträger hat für die in der Anlage aufgeführten Patienten die sachlich-rechnerische Berichtigung der Geb.-Pos. 107 BEMA-Z beantragt.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass die Leistung taggleich mit der professionellen Zahnreinigung (PZR) erbracht und abgerechnet wurde. Damit wir verwaltungsseitig eine Entscheidung treffen können, bitten wir Sie bis zum 24.3.22 um eine kurze Stellungnahme auf der beigefügten Anlage.“

Wir müssen hierzu sagen, dass wir bei Patienten mit einem langen Anfahrtsweg nach der O1 und Zst die Prophylaxe durchführen. Ist das etwa nicht korrekt?“

Antwort:

Man muss damit rechnen, dass die Kasse durch die patienten-seitige Inanspruchnahme eines Zuschusses zur Prophylaxe über die Privatleistung „PZR“ informiert wird und dann entsprechend reagiert. Ich mache meine Seminarteilnehmer immer wieder darauf aufmerksam, dass die Abrechnung der BEMA-Position 107 (Zst) wegen des Zuzahlungsverbots nicht zeitgleich am selben Tag mit der GOZ-Nr. 1040 (PZR) erfolgen darf und erhalte dann deren Lieblingsantwort: „Bei mir gab es noch nie

Beanstandungen ...“. In der Informationsschrift *Schnittstellen zwischen BEMA und GOZ* der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung heißt es hierzu:

• Vereinbarung mit GKV-Versicherten

Eine Leistung nach der Nr. 1040 GOZ ist mit Versicherten der GKV vereinbarungsfähig, da eine vergleichbare Leistung im Sachleistungskatalog der GKV nicht enthalten ist.

• Erläuterungen/Hinweise

Die Nr. 1040 GOZ ist neben der Nr. 107 BEMA (Entfernen harter Zahnbeläge, je Sitzung) für dieselbe Sitzung nicht vereinbarungsfähig, da sich die Leistungsinhalte überschneiden. Die Dokumentation der jeweils erbrachten Leistung ist sorgfältig durchzuführen. Für die erneute Erbringung und Abrechnung der „professionellen Zahnreinigung“ (PZR) bestehen, im Unterschied zur Zahnsteinentfernung nach den Nummern 4050 und 4055 GOZ, keine zeitlichen Fristen.

Hier gibt es also keine Möglichkeit der Argumentation und die sachlich-rechnerische Berichtigung ist nicht zu vermeiden.

Frage 3:

„Wir berechnen neben der PZR bei unseren GKV-Patienten ab und zu eine üZ oder Mu via BEMA. Dürfen wir das kombinieren, damit der PZR-Preis niedriger wird?“

Antwort:

Die Antwort auf diese Frage ist komplex und es müssen unterschiedliche Szenarien sowie das Kürzungsrisiko im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung betrachtet werden. Daher bespreche ich diese Frage in meinem aktuellen Onlineseminar **Wer fragt, gewinnt**, zu dem ich Sie herzlich einlade. Bitte informieren Sie sich unter www.synadoc.ch über Termine und Konditionen.“

Gabi Schäfer
Infos zur Autorin



Infos zum
Unternehmen



INFORMATION ///

Synadoc AG

Gabi Schäfer • Tel.: +41 61 5080314
kontakt@synadoc.ch • www.synadoc.ch





BLUE SAFETY

Die Wasserexperten

#HYGIENEOFFENSIVE

„Prophylaxe ist auch beim Praxiswasser der beste Weg!“

Wir helfen schnell, verbindlich und nachhaltig mit unserem evidenzbasierten Konzept bei akuten mikrobiellen Problemen und minimieren dadurch teure Ausfallzeiten. Aber immer die günstigste Lösung: Prävention. Natürlich unter Berücksichtigung Ihrer individuellen Anforderungen, dafür bin ich vor Ort!“

Dieter Seemann

Leiter Verkauf und Mitglied der Geschäftsführung bei BLUE SAFETY



Jetzt Termin
anfordern



Für **SAFEWATER 4.2**
entscheiden und
vom **BLUE SAFETY**
Full Service profitieren.



**BIOFILME UND
BAKTERIEN
STOPPEN**



Vereinbaren Sie Ihren **persönlichen
Beratungstermin für die Praxis:**

Fon **00800 88 55 22 88**

WhatsApp **0171 991 00 18**

www.bluesafety.com/Termin